



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2026, Nr. 8

13. April 2026

## 1. Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1* vom 8. Februar 2018

Vom 13. April 2026

*Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Februar 2026 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.*

### Artikel 1

#### **Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge Europalehramt Primarstufe und Europalehramt Sekundarstufe 1 vom 8. Februar 2018**

#### **I. Änderungen in § 1**

1. In Abs. 1 werden die Wörter „Über eine mögliche Befreiung von der Aufnahmeprüfung gemäß § 8 entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Prüfungsausschuss.“ gestrichen.
2. Abs. 3 wird ersetzt durch  
„Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium der Europalehrämter werden die studiengangsspezifischen Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft. Die Aufnahmeprüfung umfasst drei Merkmale:
  1. Mindestens die Note „gut“ in der Hochschulzugangsberechtigung in der gewählten Fremdsprache sowie im gewählten bilingualen Sachfach gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 LHG
  2. ein etwa zweiseitiges Motivationsschreiben in der gewählten Fremdsprache gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 LHG und
  3. ein Kolloquium (in Präsenz oder online) in der gewählten Fremdsprache mit einer Dauer von ca. 15 Minuten gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 LHG, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und die Eignung für den

angestrebten Beruf festgestellt wird.“

## II. § 3 wird ersetzt durch:

### „§ 3 Prüfungsausschuss und Prüferinnen bzw. Prüfer

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus hauptamtlich tätigen Lehrenden der Institute für Anglistik, Romanistik sowie der am Europalehramt beteiligten Sachfächer besteht.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; in der Regel sollen diese Hochschullehrende sein. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer für die Aufnahmeprüfung.
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bzw. er teilt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer und die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Sie bzw. er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.“

## III. § 4, 5 und 6 werden ersetzt durch:

### „§ 4 Durchführung und Bewertung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird einmal im Jahr jeweils im Sommersemester durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin für eine Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.
- (2) An einer Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Zugelassen wird zudem nur, wer dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Ergebnis des Kolloquiums wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern auf Basis der erbrachten Prüfungsleistungen gemeinsam festgelegt.
- (4) Als Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Darüber wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Versucht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Bescheinigung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen der Europalehrämter trifft das Rektorat aufgrund der Feststellung des

Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung.

- (8) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine zweite Wiederholung der Aufnahmeprüfung zulassen.“

#### **IV. § 7 wird ersetzt durch:**

##### **„§ 5 Rücktritt von der Prüfung**

- (1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund von Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.“

#### **V. § 8 wird ersetzt durch:**

##### **„§ 6 Anerkennung von Leistungen als Ersatz für fehlende Fremdsprachenkenntnisse**

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abitur keine der beiden Fremdsprachen für das Europalehramt absolviert, kann sie bzw. er stattdessen einen Nachweis über Sprachkenntnisse im Umfang des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen. Der Nachweis muss durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat erfolgen, das zum Zeitpunkt der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang nicht älter als zwei Jahre sein darf.“

#### **VI. § 9 wird ersetzt durch:**

##### **„§ 7 Studienfach- bzw. Studienortwechsel**

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerberinnen bzw. für Bewerber, die für ein höheres als das erste Fachsemester in einem Studiengang der Europalehrämter zugelassen werden wollen.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in seinem Studium an einer Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass sie bzw. er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann sie bzw. er von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

#### **VII. § 10 wird ersetzt durch:**

##### **„§ 8 Teilnahmegebühr**

- (1) Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist eine Gebühr gemäß der geltenden Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu entrichten.
- (2) Die Teilnahmegebühr entfällt im Falle der Befreiung von der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 und § 7.“

## **VIII. Änderungen der Anlagen**

1. Anlage 1 wird gestrichen.

### **Übergreifend**

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 13. April 2026

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg